

Haushaltssatzung der Stadt Werther (Westf.) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) mit Beschluss vom 11.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2021**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 20.979.420 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 22.376.155 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf 18.888.620 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 20.844.655 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf 3.962.100 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.610.150 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 3.500.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 27.300 €
festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.610.000 € festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -1.396.735 € und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2021 in einer besonderen Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 223 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 443 v.H.
2. Gewerbsteuer auf 418 v.H.

Aufgrund der Festsetzung der Steuersätze in einer besonderen Hebesatzung hat die Angabe der vorstehenden Steuersätze nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mindestens 25.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2. S. 1 Halbs. 1 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen für

- Wertkorrekturen zu Forderungen
- Interne Leistungsbeziehungen
- Umschuldungen/Sondertilgungen und
- Abschlussbuchungen

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung der Bürgermeister gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW die Zustimmung erteilt hat, sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, es sei denn, es handelt sich um geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 500 €.